

Regierungsratsbeschluss

vom 8. Mai 2012

Nr. 2012/936

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2011 Feststellung über das Zustandekommen der fünfzehnten Änderung: Spezialregelung für das Kader

1. Ausgangslage

Die SVP Fraktion des Kantonsrates beauftragte mit KR. Nr. A 009/2010 vom 26. Januar 2010 den Regierungsrat, den GAV dergestalt abzuändern, dass das Arbeitsverhältnis bei Angestellten mit einem Verdienst von mind. 120'000.- pro Jahr (z.B. ab LK 23) in begründeten Fällen rasch und unbürokratisch gekündigt werden kann.

Der Regierungsrat erklärte den Auftrag mit Beschluss Nr. 2010/590 vom 30. März 2010 für erheblich, jedoch mit geändertem Wortlaut: Der Regierungsrat wird beauftragt, den GAV zusammen mit den Sozialpartnern in dem Sinne zu ändern, dass das Anstellungsverhältnis in begründeten Fällen, insbesondere bei irreparabler Zerstörung des Vertrauensverhältnisses zwischen Mitarbeitenden und Vorgesetzten, in einem vereinfachten Verfahren gekündigt werden kann.

Am 28. April 2010 beantragte die Finanzkommission dem Regierungsrat, den Auftrag mit folgendem geändertem Wortlaut erheblich zu erklären: Der Regierungsrat wird beauftragt, den GAV zusammen mit den Sozialpartnern in dem Sinne zu ändern, dass das Anstellungsverhältnis beim Kader in begründeten Fällen, insbesondere bei mangelnder Eignung oder ungenügender Leistung oder bei irreparabler Zerstörung des Vertrauensverhältnisses zwischen Mitarbeitenden und Vorgesetzten, in einem vereinfachten Verfahren gekündigt werden kann.

Der Regierungsrat erklärte mit Beschluss Nr. 2010/1008 vom 8. Juni 2010 seine Zustimmung zum Änderungsantrag der Finanzkommission.

Der parlamentarische Auftrag zielt darauf ab, im Bereich des Kaders die Möglichkeit der erleichterten Kündigung einzuführen. Die seit 1. Januar 2009 geltende Regelung der erleichterten Kündigung im Bereich des obersten Kaders (§ 43^{bis} GAV) wird als praktikable Lösung beurteilt. Diese Lösung soll auch für das ‚obere Kader‘ gelten.

Bei der Definition des Begriffs ‚oberes Kader‘ wurde eine möglichst einfache und eindeutige Abgrenzung gesucht. In der Verwaltung, bei den kantonalen Schulen, in den kantonalen Anstalten, bei den Gerichten, beim kantonalen Polizeikorps und in der Zentralbibliothek Solothurn soll als oberes Kader gelten, wer in der Lohnklasse 24 und darüber eingereiht ist. Bei der Solothurner Spitäler AG sollen die Mitglieder der Geschäftsleitung der Solothurner Spitäler AG (Direktorinnen und Direktoren) und ihr direktunterstellte Führungspersonen dem Begriff ‚oberes Kader‘ zugeordnet werden. Ausgenommen vom Begriff ‚oberes Kader‘ sind die Ärzte.

2. Beschluss der Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO)

An verschiedenen Sitzungen (22. Februar 2011, 24. März 2011, 3. Mai 2011, 22. September 2011, 3. November 2011 und 22. November 2011) hat die GAVKO die nachfolgenden Änderungen des GAV beschlossen.

3. Zustimmung des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat den nachfolgenden Änderungen des GAV am 3. April 2012 (RRB Nr. 2012/731) zugestimmt.

4. Zustimmung der Personalverbände

Die fünf vertragsschliessenden Personalverbände haben das erforderliche verbandsinterne Zustimmungsverfahren durchgeführt und den Änderungen zugestimmt.

Siehe nächste Seite.

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages; Feststellung über das Zustandekommen der fünfzehnten Änderung

RRB Nr. 2012/936 vom 8. Mai 2012

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

Stellt fest, dass die von der GAVKO an den Sitzungen vom 22. Februar 2011, 24. März 2011, 3. Mai 2011, 22. September 2011, 3. November 2011 und 22. November 2011 einvernehmlich beschlossenen Änderungen des Gesamtarbeitsvertrages

zustande gekommen sind:

I.

Der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 43^{bis} lautet neu:

§ 43^{bis}. Vereinfachtes ordentliches Kündigungsverfahren beim oberen Kader

¹ Zum oberen Kader zählen:

- a) Kantonale Verwaltung, Gerichte, kantonale Schulen, kantonale Anstalten, kantonales Polizeikorps, Zentralbibliothek Solothurn: Arbeitnehmende ab Lohnklasse 24;
- b) Spitäler: Die Mitglieder der Geschäftsleitung der Solothurner Spitäler AG (Direktorinnen und Direktoren) und ihr direkt unterstellte Führungspersonen.

² Bei diesem Personenkreis kann auf eine Bewährungsfrist verzichtet werden, wenn Kündigungsgründe gemäss § 42 Absatz 4 Buchstabe b oder andere wichtige Gründe zur irreparablen Zerstörung des Vertrauensverhältnisses zwischen ihnen und den Vorgesetzten geführt haben.

³ Wird eine Kündigung aus anderen wichtigen Gründen ausgesprochen, wird eine Abgangsschädigung von mindestens sechs Monatslöhnen ausgerichtet.

⁴ Von dieser Regelung ausgenommen sind die von der Solothurner Spitäler AG angestellten Oberärztinnen und Oberärzte, leitenden Ärztinnen und leitenden Ärzte, Chefärztinnen und Chefärzte.

§ 134 Absatz 1^{bis} lautet neu:

^{1bis} Beim oberen Kader gemäss § 43^{bis} beträgt der individuell mögliche Leistungsbonus höchstens 10% der im Einzelfall massgebenden Summe von Grundlohn, Erfahrungszuschlag und 13. Monatslohn. Zur Ausrichtung des Leistungsbonus stehen höchstens 5% der Lohnsumme, die sich aus der Gesamtheit der individuellen Löhne des oberen Kaders ergibt, zur Verfügung.

¹⁾ BGS 126.3.

II.

Die Änderungen treten am 1. Juni 2012 in Kraft.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Eng', with a stylized flourish at the end.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Personalamt (5)
Departemente
Staatskanzlei
Solothurner Spitäler AG
Gerichtsverwaltung (6)
Pensionskasse
Dienststellen (95, Versand durch Personalamt)
GAVKO (14, Versand durch das Personalamt)
Amtsblatt
GS, BGS